

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

03.04.2025

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.11-41/23

**Nummer:**

**Z-38.11-359**

**Geltungsdauer**

vom: **3. April 2025**

bis: **3. April 2030**

**Antragsteller:**

**Western Global Holdings Limited**

**Western House**

Broad Lane

YATE, BRISTOL, GB BS37 7LD

GROSSBRITANNIEN

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**kubische Behälter aus Stahl mit integrierter Auffangvorrichtung**

**Typ: TCG(G) und TCC(G)**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und eine Anlage mit acht Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind kubische Behälter aus Stahl mit integrierter Auffangvorrichtung vom Typ Transcube Global 05TCG(G), 10TCG(G), 20TCG(G), 30TCG(G) und Transcube Contract Global 05TCC(G), 10TCC(G), 20TCC(G) und 30TCC(G). Die Behälter weisen einen Rauminhalt von 0,5 m<sup>3</sup> bis 3 m<sup>3</sup> auf und werden drucklos betrieben.

(2) Die Behälter dürfen in Einzelaufstellung unter äußeren atmosphärischen Bedingungen am Aufstellungsort zur drucklosen, ortsfesten, oberirdischen Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten entsprechend der zugehörigen verkehrsrechtlichen Bauartzulassungen<sup>1</sup> mit einer maximal zulässigen Dichte von 1,0 kg/l bei den darin genannten Betriebstemperaturen verwendet werden. Der Explosionsschutz ist gesondert zu betrachten und nicht Gegenstand dieses Bescheids.

(3) Die Behälter dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(4) Die am Aufstellungsort auf die Behälter einwirkende Windlast (Böengeschwindigkeitsdruck gemäß DIN EN 1991-1-4/NA<sup>2</sup>) darf maximal  $q_p = 1,1 \text{ kN/m}^2$  für Windzone 4 inklusive Inseln der Nordsee, Geländekategorie I und die charakteristische Schneelast auf dem Boden (entsprechend DIN EN 1991-1-3/NA<sup>3</sup>) darf maximal  $s_k = 1,1 \text{ kN/m}^2$  betragen. Abschnitt 3.1(6) ist zu beachten.

(5) Die Stapelung der Behälter im Rahmen des hier geregelten Anwendungsbereichs (ortsfeste Lagerung) ist nur außerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149<sup>4</sup> zulässig. Es dürfen maximal drei leere Behälter oder zwei gefüllte Behälter aufeinander gestapelt werden, wenn diese vor Wind geschützt sind. Bei Aufstellung im Freien ist Abschnitt 3.1(7) zu beachten.

(6) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>5</sup> gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(7) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt. Er gilt nur in Verbindung mit einer gültigen verkehrsrechtlichen Bauartzulassung<sup>1</sup> als IBC und bei Einhaltung der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen und Inspektionen der Behälter nach ADR<sup>6</sup>, Abschnitt 6.5.4.4.

(8) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

<sup>1</sup> Für TCG Zulassungsscheine 16027A, 16027B, 16027C und 16027D vom 22.09.2016 und dazugehörige Prüfberichte IBC-16.014, IBC-16.015, IBC-16.022, IBC-16.023 jeweils vom 22.09.2016, IBC-16.096 vom 05.09.2016 sowie für TCC(G) Zulassungsscheine 190171, 190172 vom 30.06.2019 und 190298, 200008 vom 04.02.2020 und dazugehörige Prüfberichte IBC-19.067 vom 15.05.2019, IBC-19.068 vom 17.05.2019, IBC-19.099 vom 17.01.2020, und IBC-19.112 vom 30.10.2020 des IBE-BVI Belgien.

<sup>2</sup> DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten

<sup>3</sup> DIN EN 1991-1-3/NA:2019-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten

<sup>4</sup> DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

<sup>5</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

<sup>6</sup> Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Allgemeines

Die Behälter und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.2.1 Konstruktionsdetails und Werkstoffe

(1) Die Konstruktionsdetails müssen den verkehrsrechtlichen Bauartzulassungen<sup>1</sup> und den dort erwähnten Konstruktionszeichnungen entsprechen (s. Anlage 2).

(2) Die zur Herstellung der Behälter zu verwendenden Werkstoffe richten sich nach den Angaben in der verkehrsrechtlichen Bauartzulassung<sup>1</sup>.

(3) Der Stahl der Auffangvorrichtung muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein.

(4) Die statisch erforderlichen Mindestblechdicken der integrierten Auffangvorrichtungen (Nettoblechdicken<sup>7</sup>) betragen 3 mm. Die Auffangvorrichtungen sind aus Stahlblechen S235 nach DIN EN 10025-2<sup>8</sup> herzustellen. Einseitig geschweißte Nähte sind im Querschnitt der Blechdicke durchzuschweißen, d. h. als Stumpfnah (T-Stoß) auszuführen. Alternativ dazu sind auch beidseitig geschweißte Kehlnähte zulässig.

#### 2.2.2 Standsicherheit

Die Behälter sind für den im Abschnitt 1 genannten Anwendungsbereich standsicher.

#### 2.2.3 Dauerhaftigkeit

(1) Die Korrosion der Behälter und deren Auflagerkonstruktionen durch korrosiven Angriff aufgrund der Umgebungsbedingungen am Aufstellungsort ist bei unlegiertem Stahl durch geeignete Maßnahmen (z. B. ein Zinküberzug oder Beschichtungssystem mit einer auf die geplante Lebensdauer abgestimmten Wirkungsdauer des Schutzes) auszuschließen.

(2) Es sind nur Dichtungsmaterialien zu verwenden, die in Abhängigkeit von der Funktion und der Kontaktdauer geeignet sind.

#### 2.2.4 Brandverhalten

Die Stahlwerkstoffe nach Abschnitt 2.1.3 sind nicht brennbar (Klasse A1 nach DIN 4102-1<sup>9</sup>). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3.1 (3).

#### 2.2.5 Leckageüberwachung

Der Raum zwischen dem Behälter und der integrierten Auffangvorrichtung dient als Überwachungsraum zur Leckageüberwachung mittels Sichtprüfung.

### 2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

#### 2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Behälter darf nur im Werk des Antragstellers in Yate, Bristol, BS37 7LD in Großbritannien erfolgen sowie im Werk W und Z, welche beim DIBt hinterlegt sind. Hierfür gelten die Bestimmungen der verkehrsrechtlichen Bauartzulassungen<sup>1</sup>.

<sup>7</sup> Nettoblechdicken im Sinne dieses Bescheides sind die aus der Bemessung resultierenden statisch erforderlichen Blechdicken ohne jegliche Zuschläge

<sup>8</sup> DIN EN 10025-2:2019-10 Wärmegewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

<sup>9</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(2) Der Hersteller muss die für die ordnungsgemäße Herstellung der Behälter erforderlichen Verfahren nachweislich beherrschen. Der Nachweis ist durch ein Schweißzertifikat für die Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090-2<sup>10</sup> oder höher zu führen. Das für die Koordinierung der Herstellungsprozesse der Behälter nach diesem Bescheid verantwortliche Schweißaufsichtspersonal muss mindestens über spezielle technische Kenntnisse nach DIN EN ISO 14731<sup>11</sup> verfügen.

(3) Die Schweißverfahren sind nach DIN EN ISO 15614-1<sup>12</sup> zu qualifizieren. Die Prüfung von Schweißern hat auf Grundlage der DIN EN ISO 9606-1<sup>13</sup> zu erfolgen.

(4) Für die Herstellung der Behälter gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC 2 nach DIN EN 1090-2<sup>10</sup>.

### 2.3.2 Transport

(1) Der Transport zu ihrem Aufstellungsort für Zwecke des hier geregelten Anwendungsbereichs (ortsfeste Lagerung) ist nur im leeren Zustand der Behälter und von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Der Transport von befüllten oder teilgefüllten Behältern richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen verkehrsrechtlichen Bauartzulassung<sup>1</sup>.

### 2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typenbezeichnung,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- zulässiger Füllungsgrad gemäß Abschnitt 4.1.2 oder Füllhöhe entsprechend dem zulässigen Füllungsgrad,
- Rauminhalt in m<sup>3</sup> bei zulässiger Füllhöhe,
- Werkstoff,
- Nennwanddicken,
- Hinweis auf drucklosen Betrieb.

(2) Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt. Hinsichtlich der Kennzeichnung der Behälter durch den Betreiber siehe Abschnitt 4.1.3 (1).

## 2.4 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungsbestätigung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung der Behälter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

10	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
11	DIN EN ISO 14731:2019-07	Schweißaufsicht - Aufgaben und Verantwortung
12	DIN EN ISO 15614-1:2020-05	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißverfahrensprüfung - Teil 1: Lichtbogen- und Gasschweißen von Stählen und Lichtbogenschweißen von Nickel und Nickellegierungen
13	DIN EN ISO 9606-1:2017-12	Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### **2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss je nach Behälteraufbau die zur ordnungsgemäßen Herstellung der Behälter innerhalb der jeweils zugehörigen verkehrsrechtlichen Bauartzulassungen<sup>1</sup> festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließen.

(3) Zusätzlich ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle für die zur Herstellung des Behälters und der integrierten Auffangvorrichtung verwendeten Bauprodukte eine vollständige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen sowie eine Dichtheitsprüfung des Überwachungsraumes durchzuführen.

(4) Die Dichtheitsprüfung der Auffangvorrichtung hat vor dem Feuerverzinken oder Beschichten durch eine zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel mittels Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1<sup>14</sup>, zu erfolgen.

(5) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Behälters und der Ausgangsmaterialien
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Behälters
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(6) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(7) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Behälter, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### **2.4.3 Fremdüberwachung**

(1) Im Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und der Erstprüfung sind Prüfungen entsprechend Abschnitt 2.4.2 durchzuführen sowie die Dokumentation der Herstellerqualifikation nach Abschnitt 2.3.1 zu kontrollieren. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

<sup>14</sup>

DIN EN ISO 3452-1:2014-09 Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Teil 1 - Allgemeine Grundlagen

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung (Baurt)

#### 3.1 Planung und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Behälter müssen auf ausreichend tragfähigen, waagerechten Flächen (z. B. Beton, Asphalt, Estrich) aufgestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass eine gleichmäßige Auflagerung gewährleistet ist.

(3) Die zur Erhaltung der Standsicherheit und Dichtheit des Behälters im Brandfall ggf. erforderlichen konstruktiven Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes für den konkreten Anwendungsfall festzustellen. Bei nach AwSV<sup>15</sup> prüfpflichtigen Anlagen ist zusätzlich ein Sachverständiger nach Wasserrecht rechtzeitig einzubinden. Der Explosionsschutz ist gesondert zu betrachten und nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(4) Die Behälter sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder einen Anfahrerschutz.

(5) Bei Aufstellung in Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149<sup>16</sup> sind die Behälter ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf den Behälter einwirken. Durch geeignete konstruktive Maßnahmen ist zusätzlich eine Übertragung von unzulässigen Einwirkungen aus Stützenverbindungen auf den Behälter auszuschließen.

(6) Zwischen dem Behälter und dem Untergrund muss ein Reibbeiwert von mindestens 0,5 sichergestellt werden.

(7) Bei der Aufstellung im Freien sind abhängig von der Windzone die Bedingungen aus Tabelle 1 einzuhalten oder die Behälter müssen vor Wind geschützt aufgestellt werden.

Tabelle 1: maximale Windzone bei leeren Einzelbehältern oder gestapelten leeren Behältern

	Einzelbehälter, leer	Behälter leer, gestapelt
10TCG(G)	WZ2	WZ1, 2 Behälter gestapelt
20TCG(G)	Vor Wind geschützt	WZ1, 2 Behälter gestapelt
30TCG(G)	WZ2	WZ2, 3 Behälter gestapelt
10TCC(G)	WZ1	WZ1, 2 Behälter gestapelt
20TCC(G)	Vor Wind geschützt	Vor Wind geschützt
30TCC(G)	WZ3	WZ3, 3 Behälter gestapelt

Werden die Behälter vor Wind geschützt aufgestellt, dürfen gemäß Abschnitt 1 (5) maximal drei leere Behälter oder zwei volle Behälter aufeinandergestapelt werden.

#### 3.2 Ausführung

##### 3.2.1 Ausrüstung der Behälter

(1) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

<sup>15</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)  
<sup>16</sup> DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

(2) Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass unzulässiger Über- und Unterdruck und unzulässige Beanspruchungen der Behälterwand ausgeschlossen werden.

(3) Die Behälter sind zur Erkennung des Füllstandes mit einer Füllstandsanzeige zu versehen, an der der zulässige Füllungsgrad der Behälter zuverlässig erkennbar ist.

(4) Die Behälter sind mit einer Entlüftungseinrichtung auszurüsten.

(5) Die Installation der Ausrüstungsteile richtet sich jeweils nach deren Regelungstexten.

### 3.2.2 Rohrleitungen

(1) Beim Anschließen der Rohrleitungen an die Behälterstutzen ist darauf zu achten, dass kein unzulässiger Zwang entsteht und keine zusätzlichen äußeren Lasten auf den Behälter einwirken, die nicht planmäßig vorgesehen sind.

(2) Die Austrittsöffnungen der Be- und Entlüftungsleitungen sind gegen Eindringen von Regenwasser zu schützen.

### 3.2.3 Funktionsprüfung

(1) Nach Aufstellung der Behälter und Montage der entsprechenden Rohrleitungen sowie Installation der Ausrüstungsteile ist eine Funktionsprüfung erforderlich. Diese besteht aus Sichtprüfung, Dichtheitsprüfung, Prüfung der Be- und Entlüftungsleitung, der Befüllleitung sowie sonstigen Einrichtungen.

(2) Die Funktionsprüfung ersetzt nicht eine erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht, die gemeinsame Durchführung ist jedoch möglich.

### 3.2.4 Übereinstimmungserklärung

Der mit der Ausführung des Behälters am Ort der Errichtung betraute Betrieb hat die ordnungsgemäße Planung, Bemessung und Aufstellung gemäß den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten Bauartgenehmigung (Abschnitte 1 und 3) mit einer Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO zu bestätigen. Diese Bestätigung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, und Prüfung (Bauart)

### 4.1 Nutzung

#### 4.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die Behälter dürfen zur Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1 (3) verwendet werden.

(2) Die entsprechend Abschnitt 2.2.1(3) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der DIN EN 12285-1<sup>17</sup> Anhang B positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Anlage 1 zu Anhang B der DIN EN 12285-1 nachgewiesen wurde, wobei der Wandabtrag durch Flächenkorrosion abweichend von der DIN EN 12285-1 maximal 0,5 mm/Jahr betragen darf.

(3) Die Beständigkeit der Auffangvorrichtung gilt auch als nachgewiesen, wenn der Innenbehälter aus dem gleichen Stahl wie die Auffangvorrichtung besteht.

(4) Die Lagerung verunreinigter Medien ist nicht zulässig, wenn die Verunreinigungen zu einem anderen Stoffverhalten führen.

#### 4.1.2 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad von Behältern ist den wasserrechtlichen Regelungen<sup>18</sup> zu entnehmen.

<sup>17</sup> DIN EN 12285-1:2018-12 Werksgefertigte Tanks aus Stahl - Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind (Positiv-Flüssigkeitsliste)

<sup>18</sup> Siehe hierzu z. B. Arbeitsblatt DWA-A 779 (TRwS 779) Juni 2023, Abschnitt 7.4

#### 4.1.3 Unterlagen

(1) Dem Betreiber des Behälters sind mindestens folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Kopie dieses Bescheides,
- Kopie der Regelungen der Ausrüstungsteile,
- Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma (Aufsteller) entsprechend Abschnitt 3.2.4.

(2) Die Vorschriften für die Vorlage von Unterlagen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

#### 4.1.4 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter an geeigneter Stelle ein Schild anzu-bringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit gemäß Abschnitt 1 (2) einschließlich ihrer Dichte angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Die Aufstellposition der Behälter im befüllten oder teilbefüllten Zustand darf im Rahmen des hier geregelten Anwendungsbereichs (ortsfeste Lagerung) nicht verändert werden; der Transport von befüllten oder teilbefüllten Behältern richtet sich nach den Bestimmungen der zugehörigen verkehrsrechtlichen Bauartzulassung<sup>1</sup>.

(3) Weitere betriebliche Anforderungen sind den wasserrechtlichen Regelungen<sup>19</sup> zu ent-nehmen.

(4) Eine wechselnde Befüllung der Behälter mit unterschiedlichen Medien ist nur nach einer fachgerechten Reinigung des Behälters zulässig.

(5) Nach einem Erdbebenereignis ist eine Funktionsprüfung des Behälters durchzuführen.

#### 4.2 Unterhalt, Wartung, wiederkehrende Prüfungen

(1) Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle während des Betriebs ergeben sich aus den wasserrechtlichen Anforderungen.

(2) Die Behälter sind wiederkehrenden Prüfungen nach ADR<sup>6</sup>, Abschnitt 6 zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Betreiber mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Behälter, die im Ergebnis für die Befüllung und Beför-derung nach ADR<sup>6</sup> nicht mehr geeignet sind, sind von der hier geregelten Anwendung (orts-feste Lagerung) ebenfalls auszuschließen.

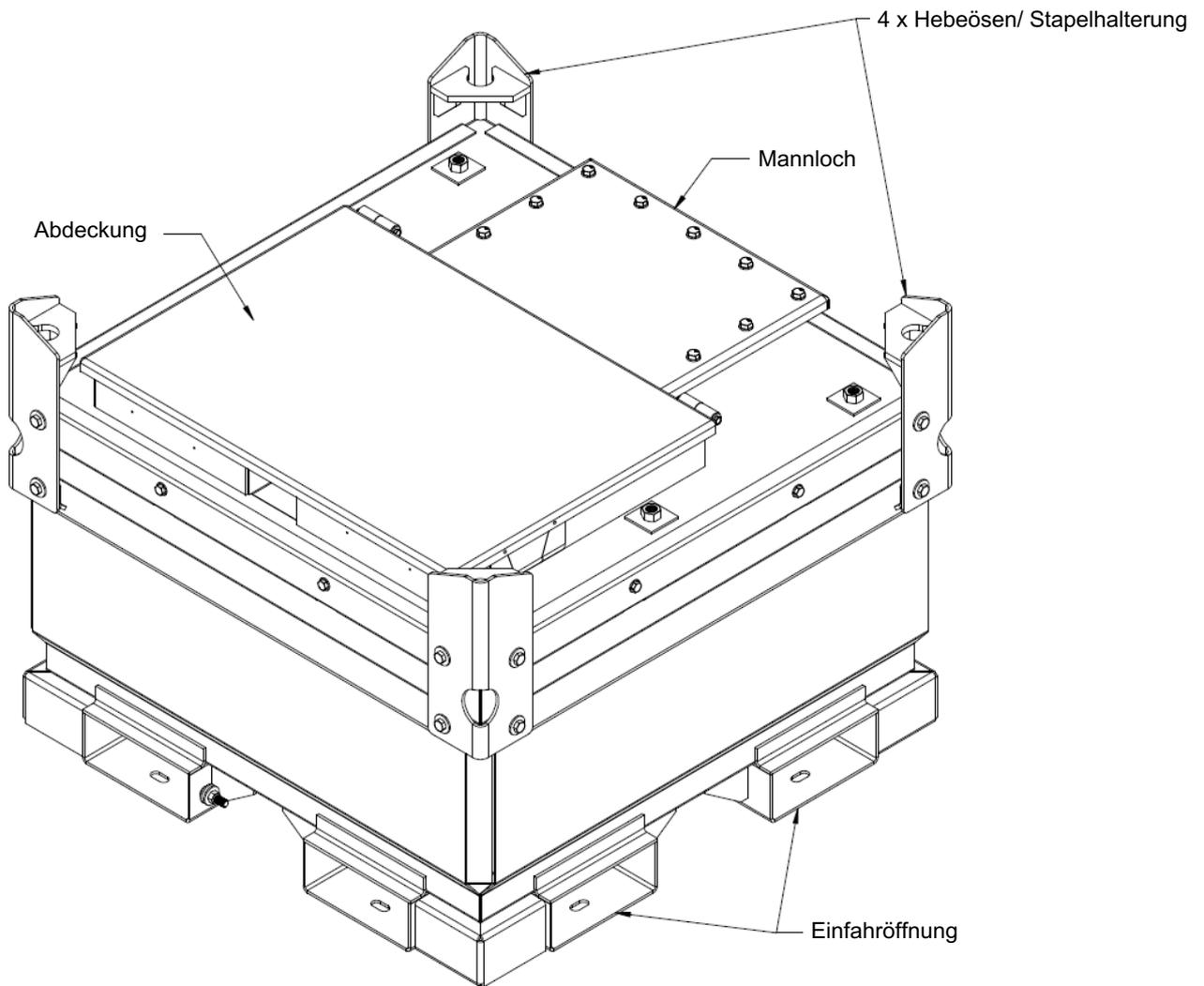
(3) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Pötzsch

<sup>19</sup>

Siehe hierzu z. B. Arbeitsblatt DWA-A 779 (TRwS 779) Juni 2023, Abschnitt 10

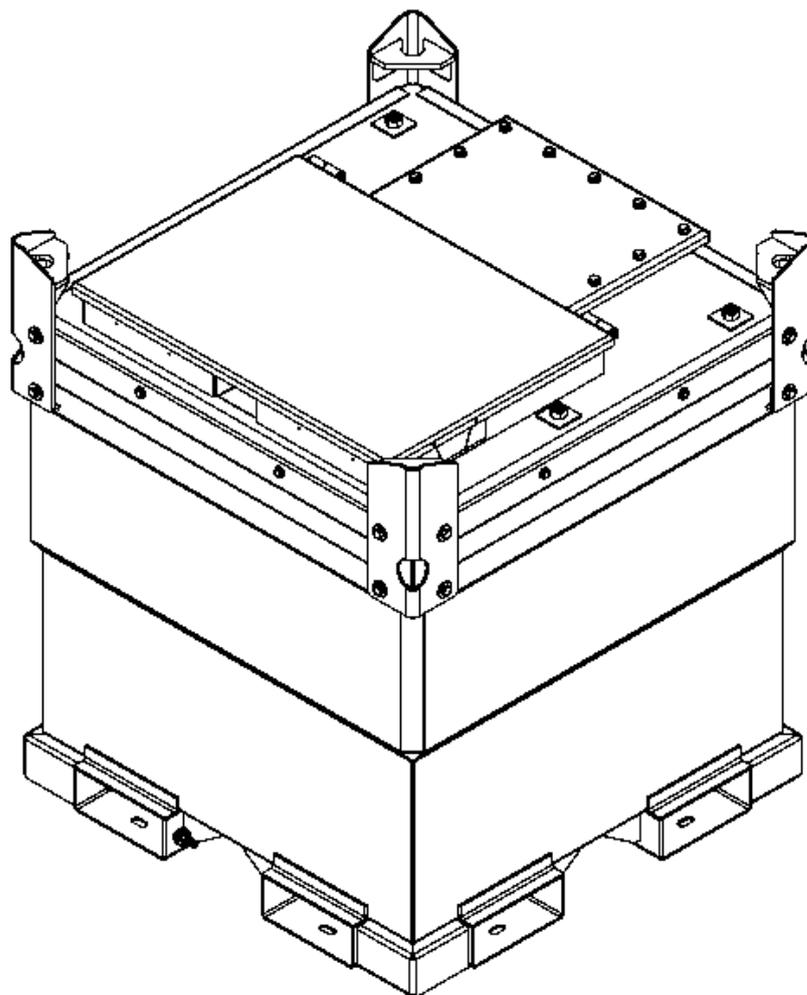


Nennvolumen in Liter	Außenabmessungen (LxBxH) in mm
499	1155 x 1155 x 855

kubische Behälter aus Stahl mit integrierter Auffangvorrichtung  
 Typ: TCG(G) und TCC(G)

05TCG(G)

Anlage 1  
 Seite 1

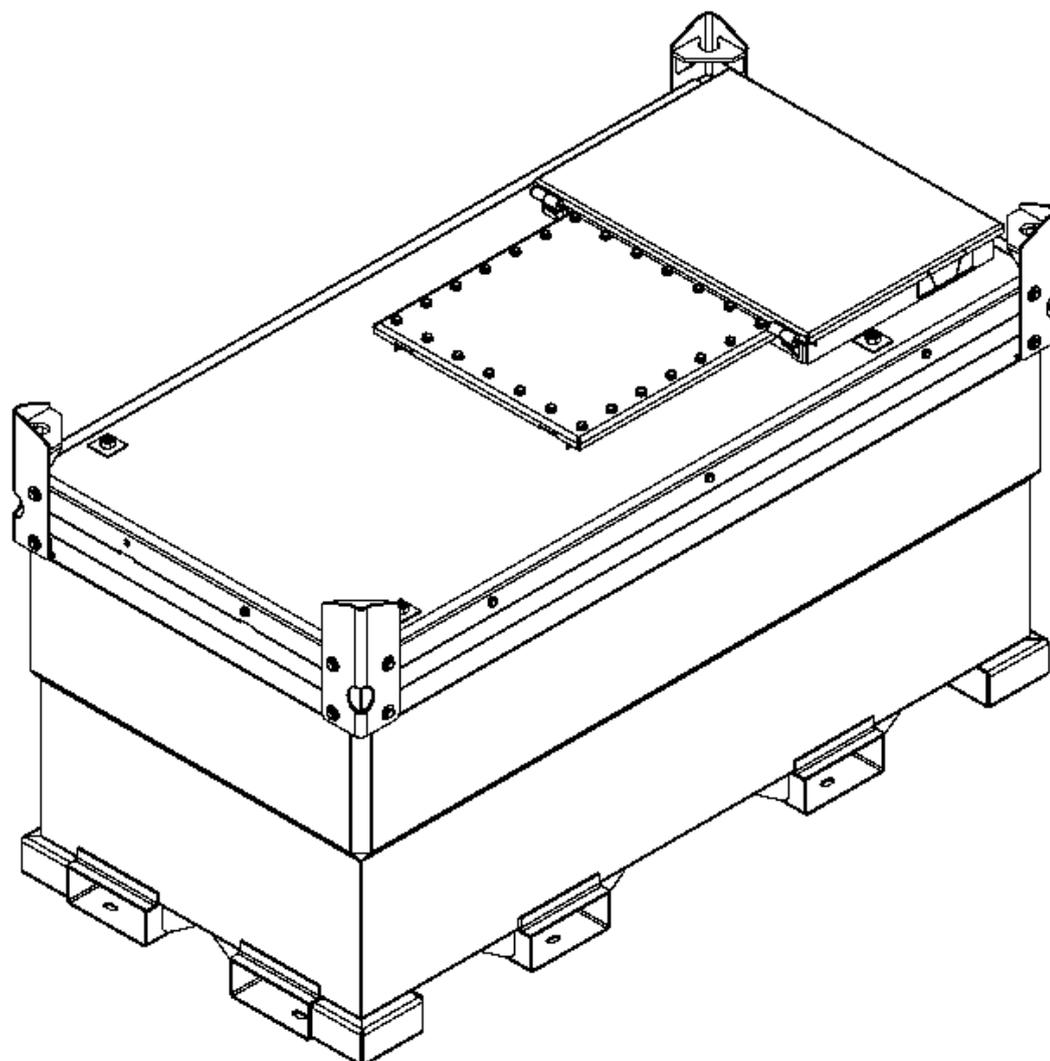


Nennvolumen in Liter	Außenabmessungen (LxBxH) in mm
949	1155 x 1555 x 1324

kubische Behälter aus Stahl mit integrierter Auffangvorrichtung  
Typ: TCG(G) und TCC(G)

10TCG(G)

Anlage 1  
Seite 2

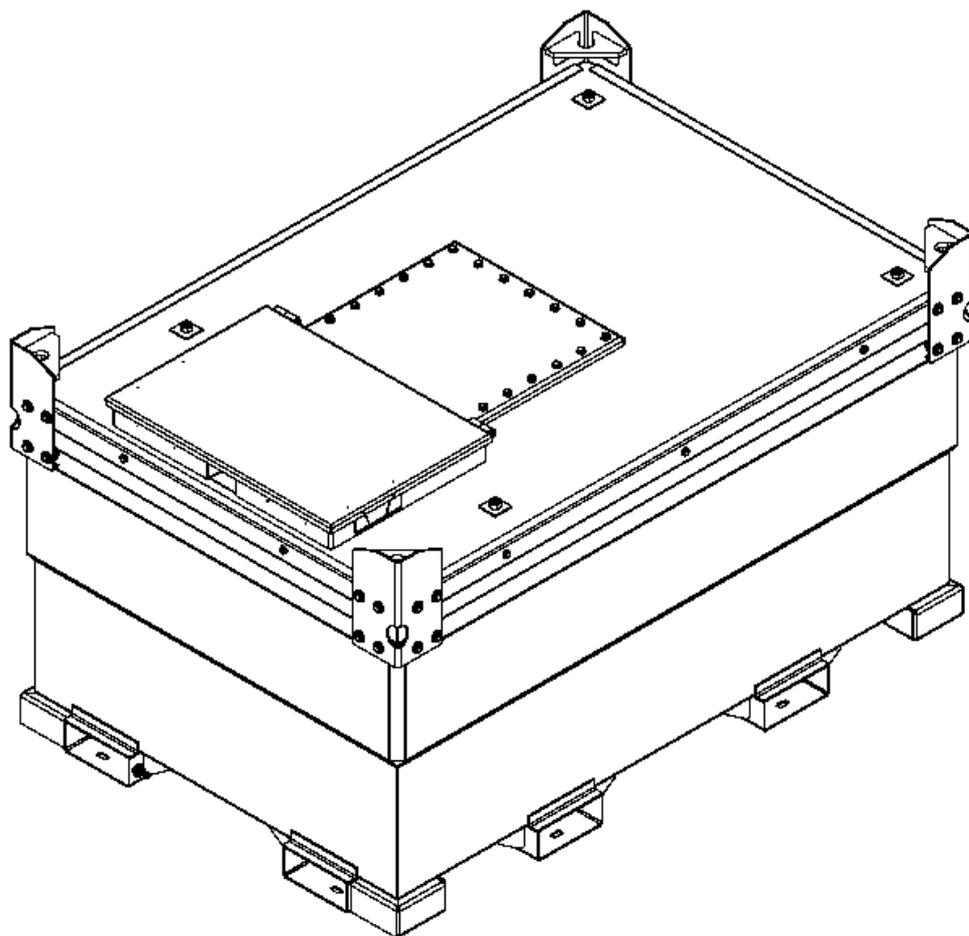


Nennvolumen in Liter	Außenabmessungen (LxBxH) in mm
2091	2280 x 1140 x 1318

kubische Behälter aus Stahl mit integrierter Auffangvorrichtung  
Typ: TCG(G) und TCC(G)

20TCG(G)

Anlage 1  
Seite 3

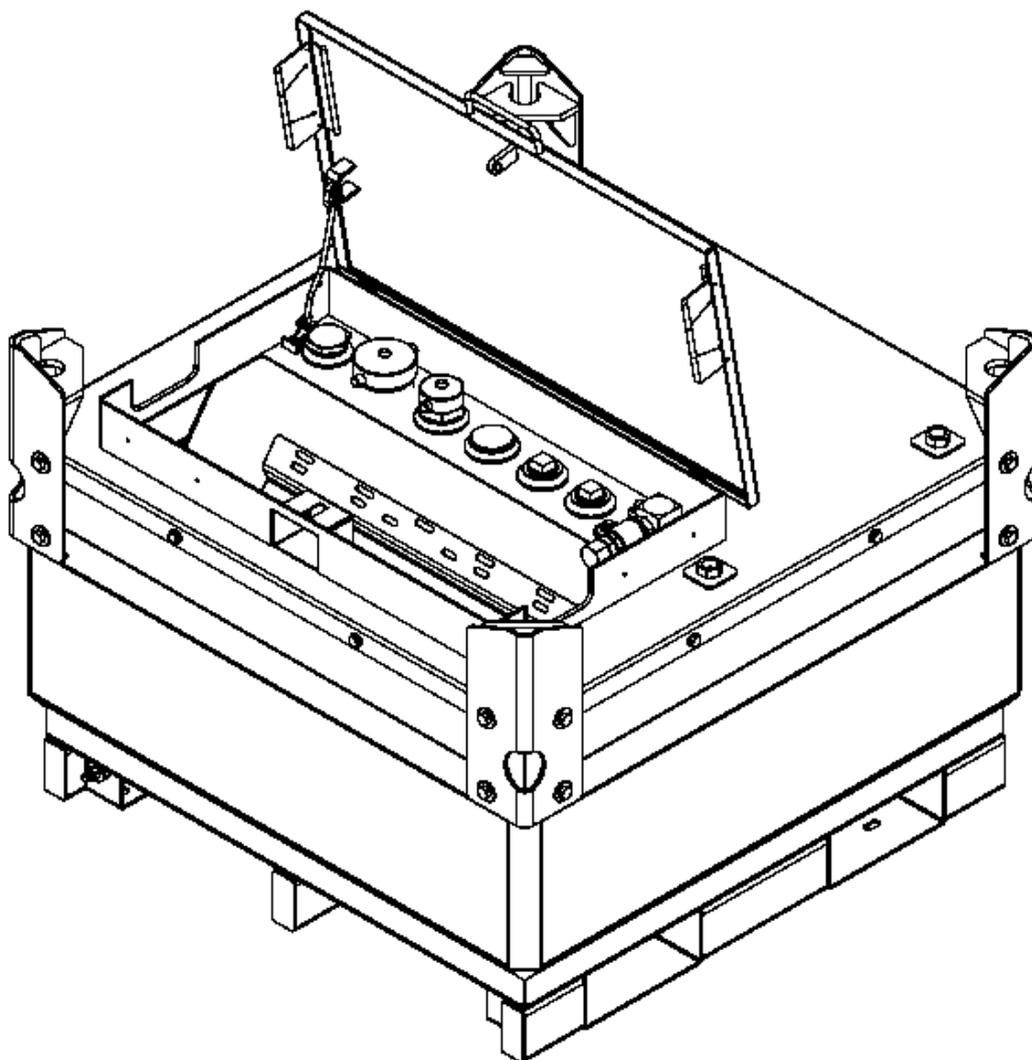


Nennvolumen in Liter	Außenabmessungen (LxBxH) in mm
2980	2300 x 1525 x 1323

kubische Behälter aus Stahl mit integrierter Auffangvorrichtung  
Typ: TCG(G) und TCC(G)

30TCG(G)

Anlage 1  
Seite 4

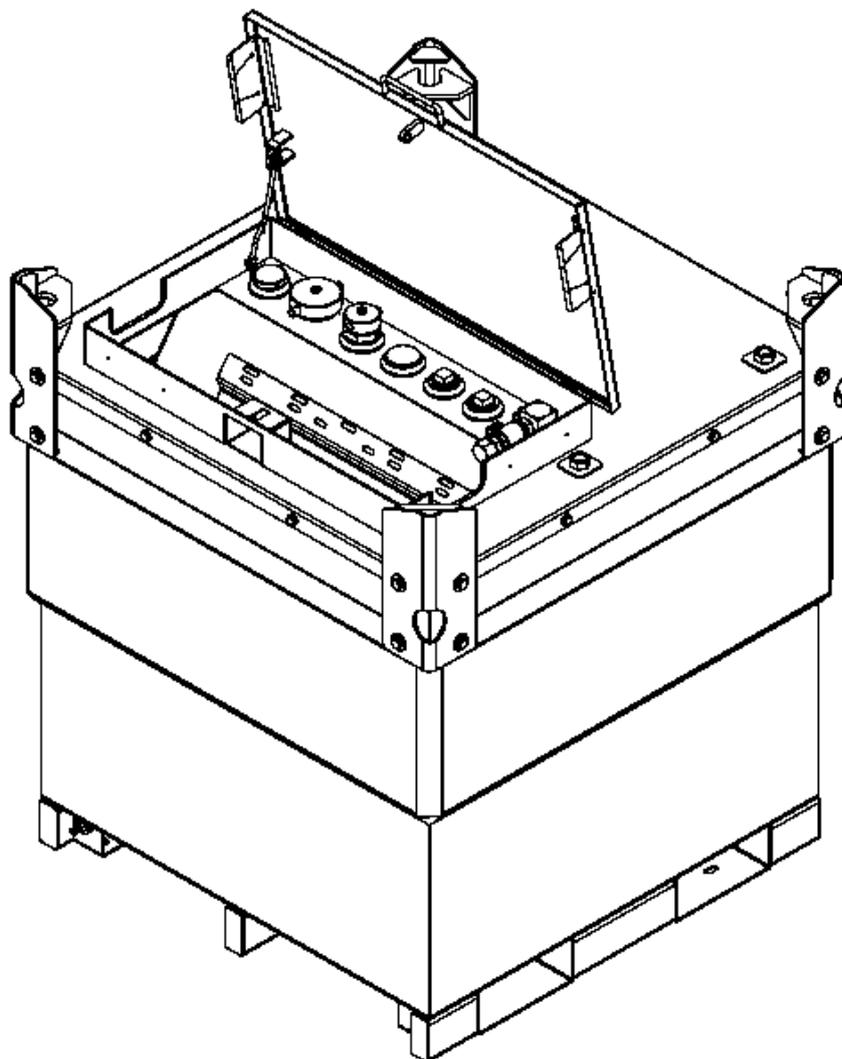


Nennvolumen in Liter	Außenabmessungen (LxBxH) in mm
482	1142 x 1142 x 855

kubische Behälter aus Stahl mit integrierter Auffangvorrichtung  
Typ: TCG(G) und TCC(G)

05TCC(G)

Anlage 1  
Seite 5

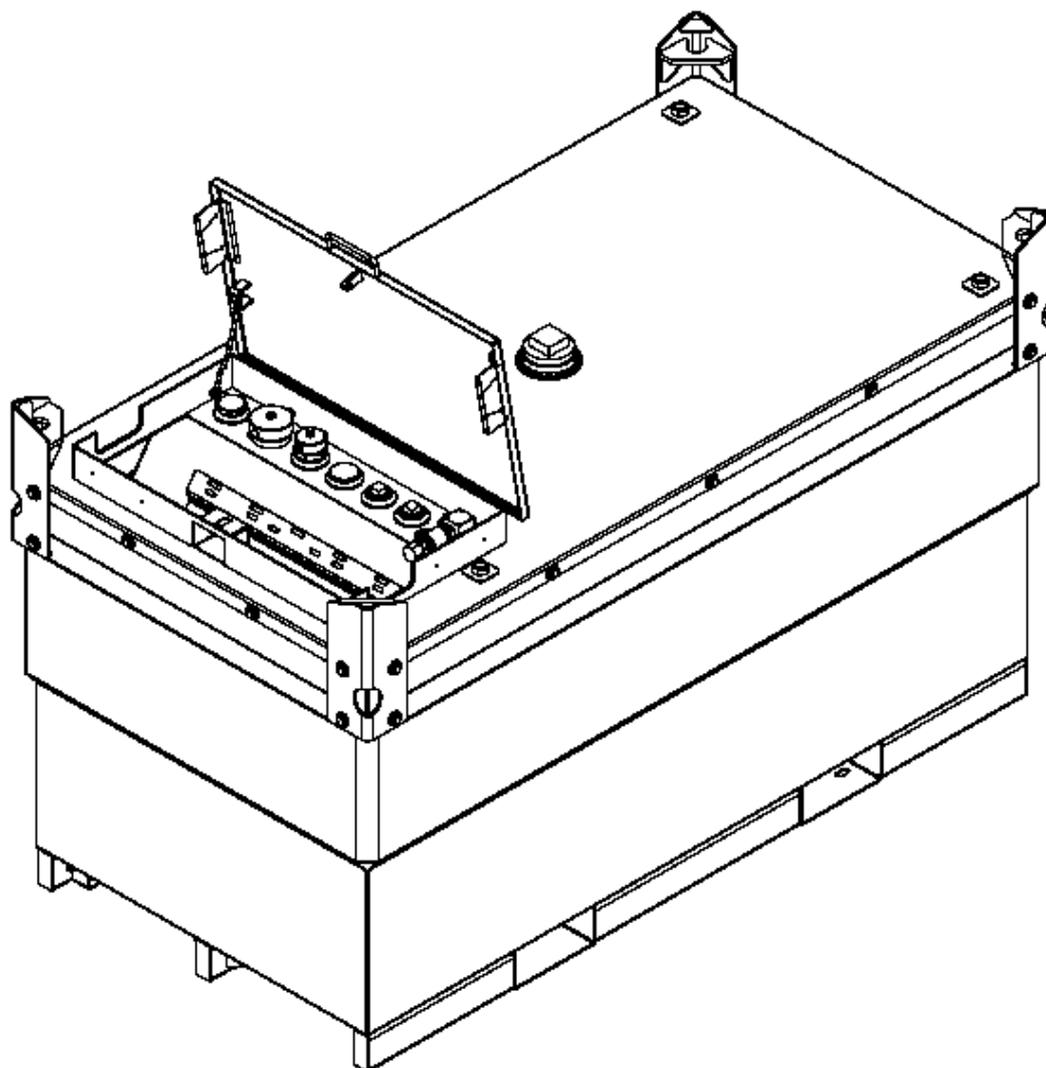


Nennvolumen in Liter	Außenabmessungen (LxBxH) in mm
956	1142 x 1142 x 1328

kubische Behälter aus Stahl mit integrierter Auffangvorrichtung  
Typ: TCG(G) und TCC(G)

10TCC(G)

Anlage 1  
Seite 6

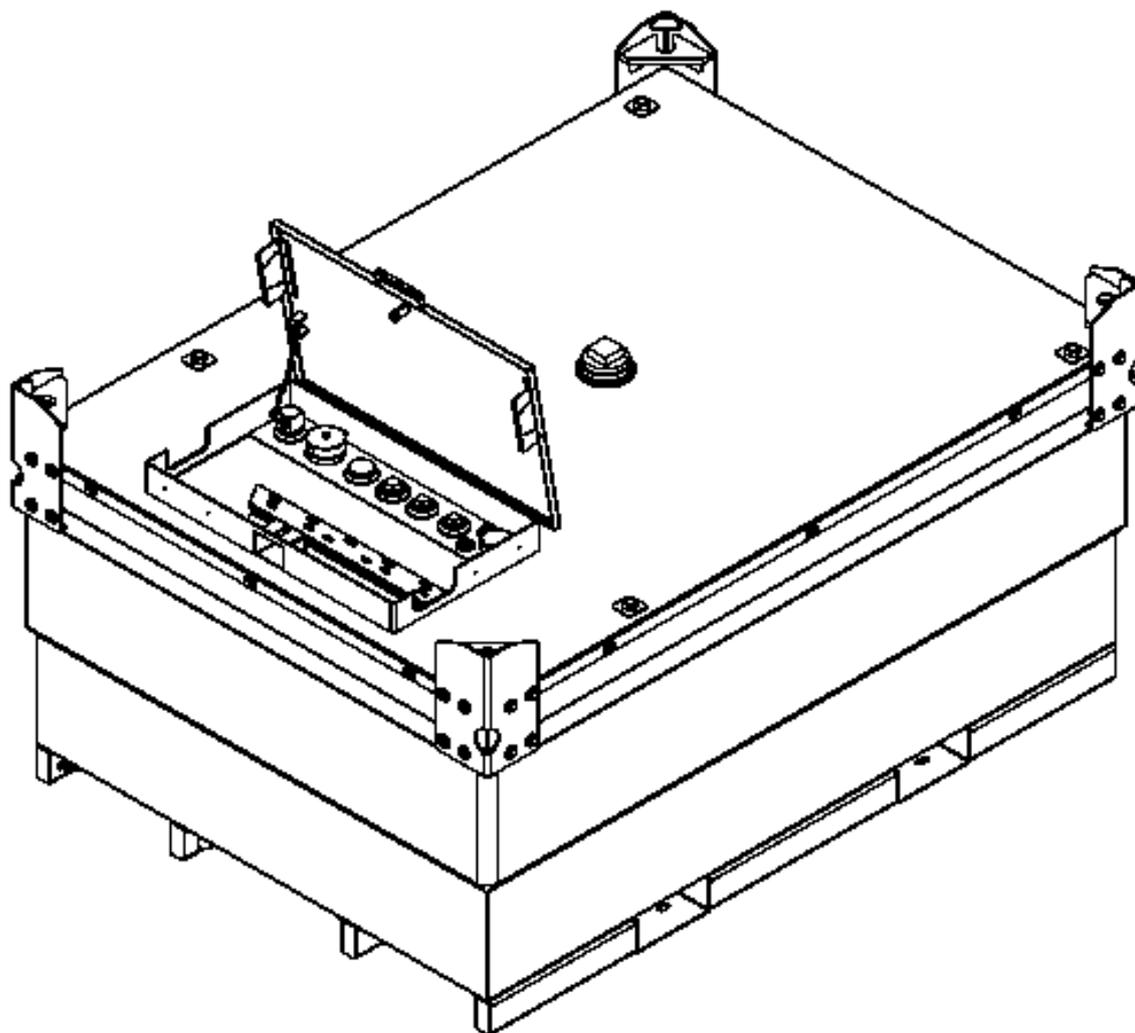


Nennvolumen in Liter	Außenabmessungen (LxBxH) in mm
1982	2190 x 1132 x 1328

kubische Behälter aus Stahl mit integrierter Auffangvorrichtung  
Typ: TCG(G) und TCC(G)

20TCC(G)

Anlage 1  
Seite 7



Nennvolumen in Liter	Außenabmessungen (LxBxH) in mm
2776	2314 x 1690 x 1201

kubische Behälter aus Stahl mit integrierter Auffangvorrichtung  
Typ: TCG(G) und TCC(G)

30TCC(G)

Anlage 1  
Seite 8